

Die Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung werden in einer Vielzahl der Gemeinden nur unzureichend erledigt.

Gründe sind u. a. nicht gegebene Vorbedingungen, wie die Aufstellung des Jahresabschlusses. Lediglich 6 % der kreisangehörigen Gemeinden waren in der Lage, den Jahresabschluss 2019 fristgerecht aufzustellen und damit zeitgerecht im Jahr 2020 prüfen zu lassen. In mehr als einem Viertel der betrachteten Gemeinden wurden im Jahr 2020 keine der weiteren Pflichtaufgaben gem. § 106 Abs. 1 SächsGemO wahrgenommen. Zum Teil ist die Personalausstattung für die örtliche Prüfung ungenügend.

1 Vorbemerkungen

- 1 Die örtliche Prüfung ist in allen sächsischen Gemeinden obligatorisch.
- 2 Der SRH hat im Jahr 2022 eine Umfrage zum Thema „Sicherstellung und Erledigung der örtlichen Prüfung im Jahr 2020“ bei allen kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt. Der nachfolgende Überblick des Sachstandes beruht auf den in diesem Rahmen erfolgten Angaben der Gemeinden. Im Rahmen der turnusmäßigen überörtlichen Prüfung festgestellte Mängel werden regelmäßig unmittelbar beanstandet.

2 Sicherstellung der örtlichen Prüfung

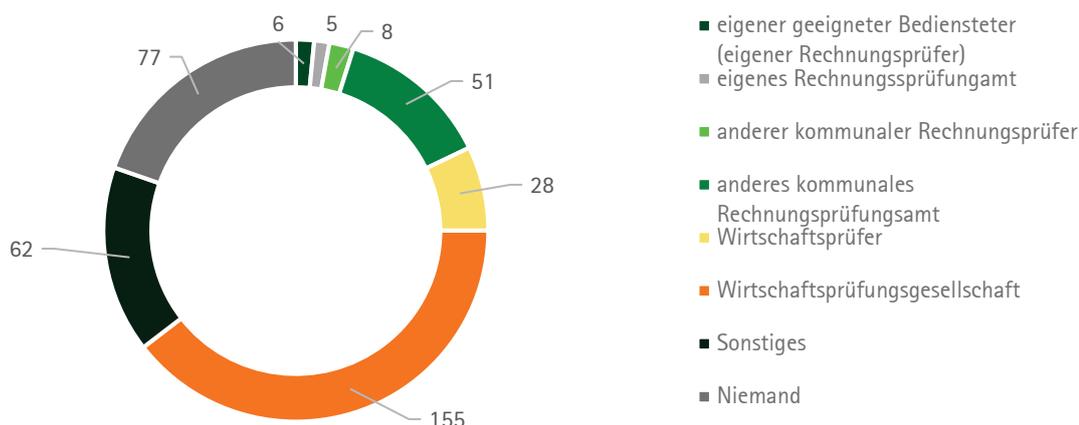
2.1 Organisatorische Umsetzung

- 3 Gemäß § 103 Abs. 1 SächsGemO haben Gemeinden ein RPA als besonderes Amt einzurichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen RPA bedienen. Gemeinden mit weniger als 20.000 EW können stattdessen einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Gemäß § 125 SächsGemO ist die maßgebende Einwohnerzahl für die Betrachtung des Jahres 2020, die vom StaLa zum 30. Juni 2019 fortgeschriebene Einwohnerzahl.

Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern

- 4 Von den 393 Gemeinden mit weniger als 20.000 EW antworteten 392 Gemeinden auf die Umfrage. Danach stellt sich die organisatorische Umsetzung der örtlichen Prüfung im Jahr 2020 wie folgt dar:

Abbildung 1: Organisatorische Umsetzung der örtlichen Prüfung in Gemeinden mit weniger als 20.000 EW im Jahr 2020



Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage des Umfrageergebnisses.

- 5 Dass „Niemand“ im Jahr 2020 für die örtliche Prüfung zuständig war bzw. beauftragt wurde, begründeten die 77 Gemeinden überwiegend mit fehlenden bzw. rückständigen Jahresabschlüssen. Auch die Angabe „Sonstiges“, welche 62 Gemeinden bzgl. der Prüfungseinrichtung machten, wurde überwiegend mit Bearbeitungsrückständen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse erläutert.

⁶ Damit sind bei 139 Gemeinden, d. h. mehr als einem Drittel der 392 Gemeinden, Defizite bzw. Unsicherheiten bei der Sicherstellung der örtlichen Prüfung durch eine entsprechende Prüfungseinrichtung erkennbar.

Gemeinden mit 20.000 oder mehr Einwohnern

⁷ Von den 23 Städten mit 20.000 oder mehr EW haben 20 Städte ein eigenes RPA eingerichtet. Eine Stadt bediente sich eines anderen kommunalen RPA. Dementgegen hat eine Stadt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt und eine andere Stadt erläuterte ihre Angabe „Sonstiges“ mit einer 50 % Altersteilzeitstelle.

⁸ Bei 2 von den 23 Städten sind damit ebenfalls Defizite bzw. Unsicherheiten bei der Sicherstellung der örtlichen Prüfung durch eine entsprechende Prüfungseinrichtung erkennbar.

⁹ Die RAB sind angehalten, ihre Beratungs- und Aufsichtspflicht dahingehend wahrzunehmen.

2.2 Personelle Ausstattung

Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern

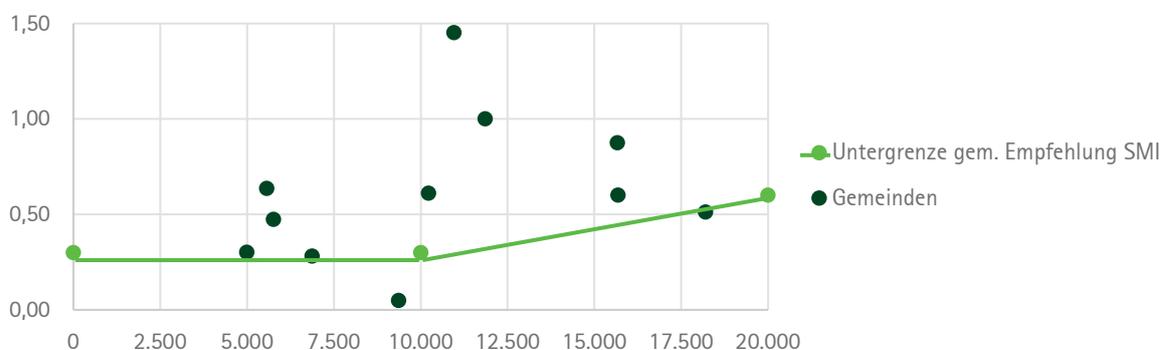
¹⁰ Für Gemeinden mit weniger als 20.000 EW gilt für die Stellenbesetzung der örtlichen Prüfung weiterhin die Empfehlung von 0,3 bis 0,5 VZÄ pro 10.000 EW, wobei die untere Grenze für den Stellenbedarf bei Gemeinden mit weniger als 10.000 EW bei mindestens 0,3 VZÄ liegen sollte¹. Diese Werte resultieren aus einer Beratenden Äußerung des SRH aus dem Jahr 2004². Mit der nachfolgenden Einführung der Doppik dürfte jedoch ein darüberhinausgehender Stellenbedarf verbunden sein.

¹¹ Die genaue Ermittlung des tatsächlichen Stellenbedarfes erfordert stets eine Betrachtung der individuellen Faktoren. Insbesondere wirkt hier die Anzahl der von der Gemeinde geführten Eigenbetriebe wegen der damit verbundenen Pflicht zur örtlichen Prüfung der Eigenbetriebe gem. § 105 SächsGemO erhöhend. Auch sind die Anzahl der Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die gem. § 106 Abs. 2 SächsGemO wahrzunehmenden weiteren Prüfungsaufgaben zu berücksichtigen.

¹² 11 von 392 Gemeinden mit weniger als 20.000 EW gaben an, ein eigenes RPA eingerichtet bzw. einen eigenen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellt zu haben. Die Personalausstattung bewegte sich lt. Stellenplan 2020 zwischen 0,2 und 2,0 VZÄ. In einigen der Gemeinden wurden im Jahr 2020 auch Prüfungsleistungen für Dritte, z. B. andere Gemeinden, erbracht. Abzüglich des dafür angegebenen Zeitaufwandes standen in einer Gemeinde für die eigene örtliche Prüfung insoweit nur noch 0,05 VZÄ zur Verfügung, welche die empfohlene Untergrenze deutlich unterschreiten.

¹³ Die personelle Ausstattung der 11 Gemeinden mit weniger als 20.000 EW, welche für die Erledigung der Aufgaben der örtlichen Prüfung in der eigenen Gemeinde im Jahr 2020 zur Verfügung stand, stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 2: Personelle Ausstattung für die eigene örtliche Prüfung in Gemeinden mit weniger als 20.000 EW im Jahr 2020 (VZÄ)



Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage des Umfrageergebnisses.

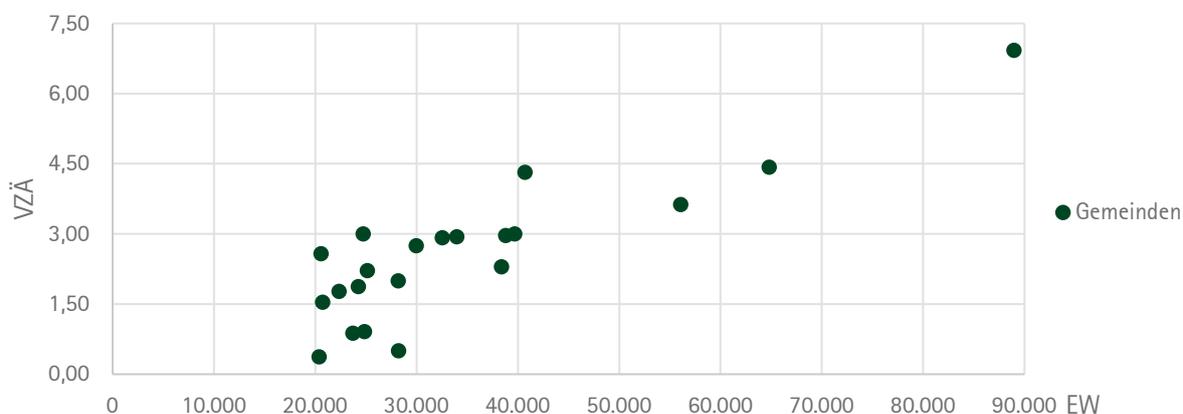
¹ Vgl. Erlass des SMI vom 10. Oktober 2005, Az. 23b-2200.19/32.

² Vgl. Beratende Äußerung „Empfehlungen für die Durchführung der örtlichen Prüfung in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern“, LT-Drs. 3/10685 vom 1. April 2004.

Gemeinden mit 20.000 oder mehr Einwohnern

- 14 Für Gemeinden mit 20.000 oder mehr EW besteht derzeit keine maßgebliche Empfehlung bzgl. des Stellenbedarfes der örtlichen Prüfung. Allerdings regelt § 2 Abs. 2 Sächsische Kommunalprüfungsverordnung (SächsKom-PrüfVO), dass das RPA mit dem zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Personal auszustatten ist. Dabei setzt die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsamt“ begriffsnotwendig wenigstens 2 Bedienstete voraus. Neben einem Amtsleiter, der gem. § 103 Abs. 3 SächsGemO hauptamtlicher Bediensteter der Gemeinde sein muss, ist damit mindestens ein weiterer Prüfer vorzusehen.
- 15 Die Personalausstattung der 21 Städte mit 20.000 oder mehr EW und eigenem RPA bzw. entsprechendem eigenem Personal bewegte sich lt. Stellenplan 2020 zwischen 0,375 und 7,5 VZÄ. Abzüglich eines für Prüfungsleistungen für Dritte angegebenen Zeitaufwandes standen in vier Städten insoweit nur zwischen 0,375 VZÄ und 0,915 VZÄ für die eigene örtliche Prüfung zur Verfügung, welche nach Auffassung des SRH nicht auskömmlich sind. Zwei Städte mit 20.000 oder mehr EW unterschreiten mit einer Personalausstattung von unter 0,6 VZÄ dabei sogar die empfohlene Untergrenze für die Personalausstattung einer Gemeinde mit bzw. bis 19.999 EW.
- 16 Die personelle Ausstattung von Gemeinden mit 20.000 oder mehr EW, welche für die Erledigung der Aufgaben der örtlichen Prüfung in der eigenen Gemeinde im Jahr 2020 zur Verfügung stand, stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 3: Personelle Ausstattung für die eigene örtliche Prüfung in Gemeinden mit 20.000 oder mehr EW im Jahr 2020



Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage des Umfrageergebnisses.

- 17 Die Gemeinden haben für die zur Erledigung der Aufgaben der eigenen örtlichen Prüfung erforderliche Personalausstattung zu sorgen. Die RAB sind angehalten, ihre Beratungs- und Aufsichtspflicht dahingehend wahrzunehmen.

3 Erledigung der Aufgaben der örtlichen Prüfung

- 18 Durch die örtliche Prüfungseinrichtung sind sowohl Pflichtaufgaben gem. §§ 104 bis 106 Abs. 1 SächsGemO zu erledigen als auch weitere Aufgaben gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO wahrzunehmen.

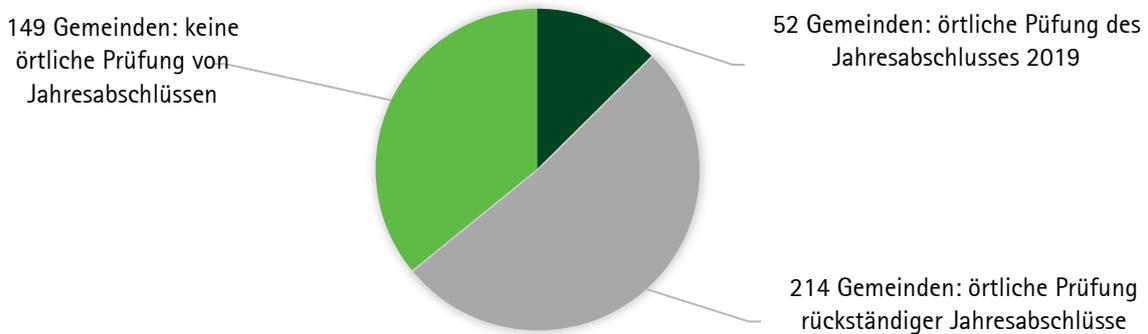
3.1 Erledigung von Pflichtaufgaben

3.1.1 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

- 19 Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Hj. aufzustellen (§ 88c Abs. 1 SächsGemO). Seine örtliche Prüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung durchzuführen (§ 104 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO). Nach der örtlichen Prüfung durch das RPA, spätestens bis 31. Dezember des dem Hj. folgenden Jahres, stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss fest (§ 88c Abs. 2 SächsGemO).
- 20 Die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse gem. § 104 SächsGemO scheitert überwiegend daran, dass sie von den Gemeinden nicht bzw. nicht rechtzeitig aufgestellt werden. Nur 25 von 415 Gemeinden gaben an, den Jahresabschluss 2019 rechtzeitig aufgestellt zu haben. Das entspricht einem Anteil von lediglich 6,0 %. Weitere 27 Gemeinden gaben an, den Jahresabschluss 2019 zumindest noch im Jahr 2020 aufgestellt zu haben. Von diesen zusammen 52 Gemeinden, die im Jahr 2020 den Jahresabschluss 2019 aufgestellt haben, wurde bei 49 Gemeinden der Prüfvermerk noch im Jahr 2020 erteilt.

²¹ Weitere 214 Gemeinden gaben an, dass im Jahr 2020 rückständige Jahresabschlüsse, d. h. Abschlüsse der dem Hj. 2019 vorangegangenen Hj., örtlich geprüft wurden. In 149 Gemeinden erfolgte hingegen keine örtliche Prüfung von Jahresabschlüssen. Zu den Rückständen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse im Allgemeinen wird auf Beitrag Nr. 42, Pkt. 1 verwiesen.

Abbildung 4: Örtliche Prüfung von Jahresabschlüssen im Jahr 2020



Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage des Umfrageergebnisses.

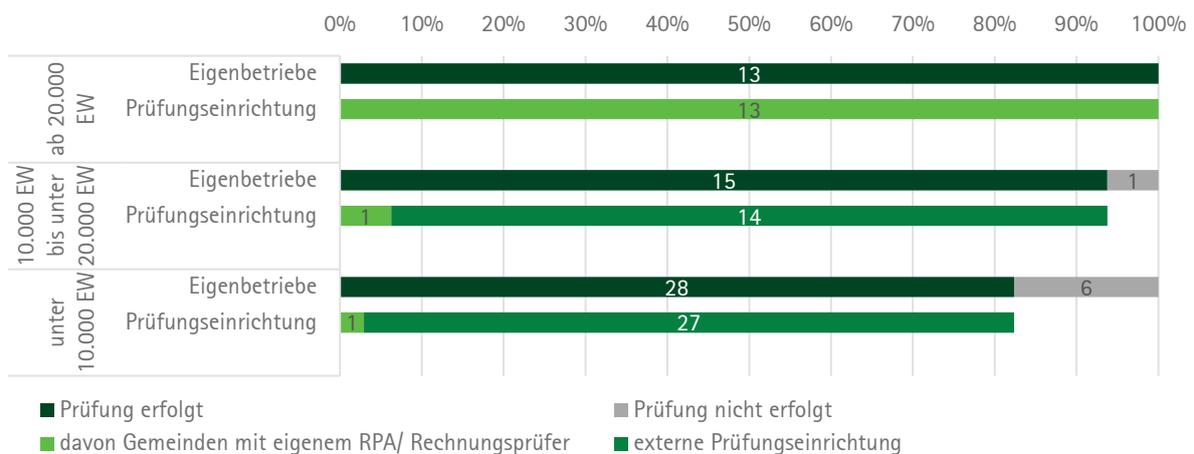
3.1.2 Örtliche Prüfung der Eigenbetriebe

²² Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss nach der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung hat eine örtliche Prüfung gem. § 105 SächsGemO dahingehend zu erfolgen, ob

- die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
- das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

²³ 55 von 415 Gemeinden gaben an, dass im Jahr 2019 insgesamt 63 Eigenbetriebe geführt wurden. Die örtliche Prüfung gem. § 105 SächsGemO erfolgte im Jahr 2020 in 56 dieser Eigenbetriebe, in einigen jedoch nicht vollumfänglich. Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe stellt sich in den Gemeinden wie folgt dar:

Abbildung 5: Örtliche Prüfung der Eigenbetriebe im Jahr 2020



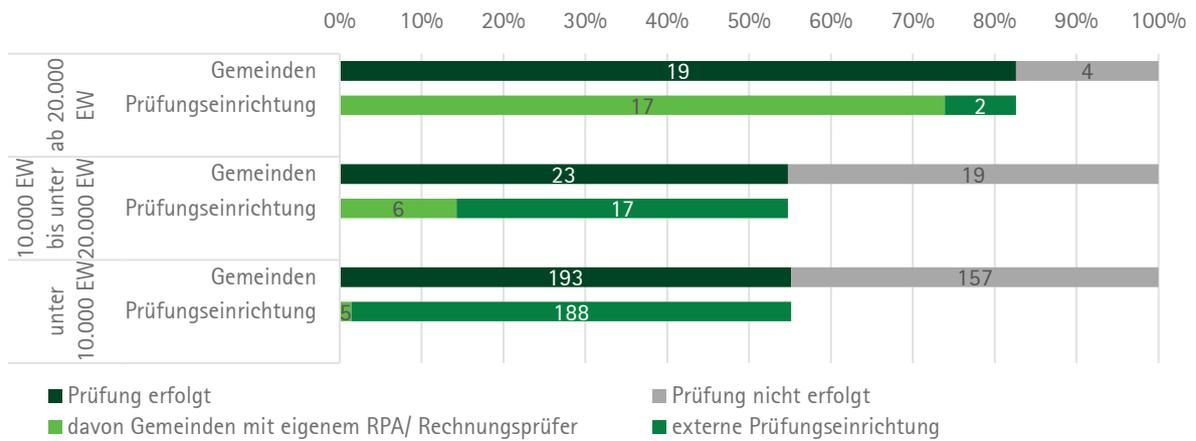
Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage des Umfrageergebnisses.

3.1.3 Weitere Pflichtaufgaben gemäß § 106 Abs. 1 SächsGemO

Laufende Prüfung der Kassenvorgänge

- 24 Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO setzt keine tägliche und lückenlose Prüfung voraus, sondern es sind Stichproben und Schwerpunkte zulässig. Als sog. begleitende Prüfung, nämlich zu Vorbereitung des Jahresabschlusses, ist hier zwar grundsätzlich von keinem eigenständigen Prüfungsauftrag auszugehen³. Die mit einer „laufenden“ Prüfung avisierte aktuelle Bearbeitung, dass also Kassenvorgänge unmittelbar nach ihrem Vollzug, mithin bereits während des Hj. geprüft werden, sollte in Anbetracht von Rückständen bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen jedoch von gesteigertem Interesse sein. Denn deren Nach- bzw. Aufholung lässt Prüfungserschwernisse, insbesondere zeitliche Kapazitätsprobleme, erwarten.
- 25 235 von 415 Gemeinden gaben an, dass die Prüfung der Kassenvorgänge im Jahr 2020 erfolgte, davon in 114 Gemeinden als „laufende“ Prüfung.

Abbildung 6: Laufende Prüfung der Kassenvorgänge im Jahr 2020

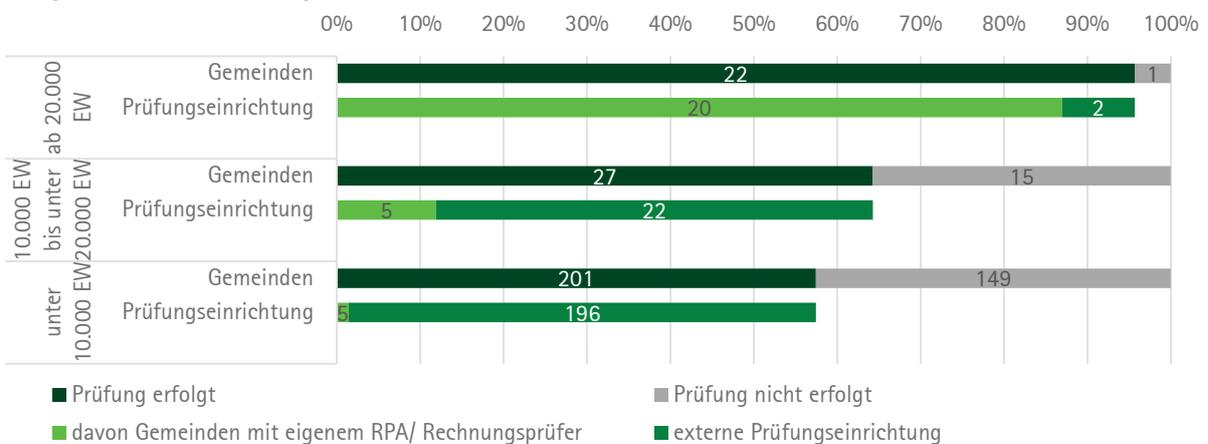


Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage des Umfrageergebnisses.

Kassenüberwachung

- 26 Die Kassenüberwachung gem. § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO erfordert insbesondere Kassenprüfungen bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen, davon u. a. mindestens jährlich eine unvermutete Kassenprüfung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKomPrüfVO.
- 27 250 von 415 Gemeinden gaben an, dass die Kassenüberwachung im Jahr 2020 erfolgte, davon in 231 Gemeinden mit „unvermuteten“ Kassenprüfungen, d. h. ohne vorherige Ankündigung.

Abbildung 7: Kassenüberwachung im Jahr 2020



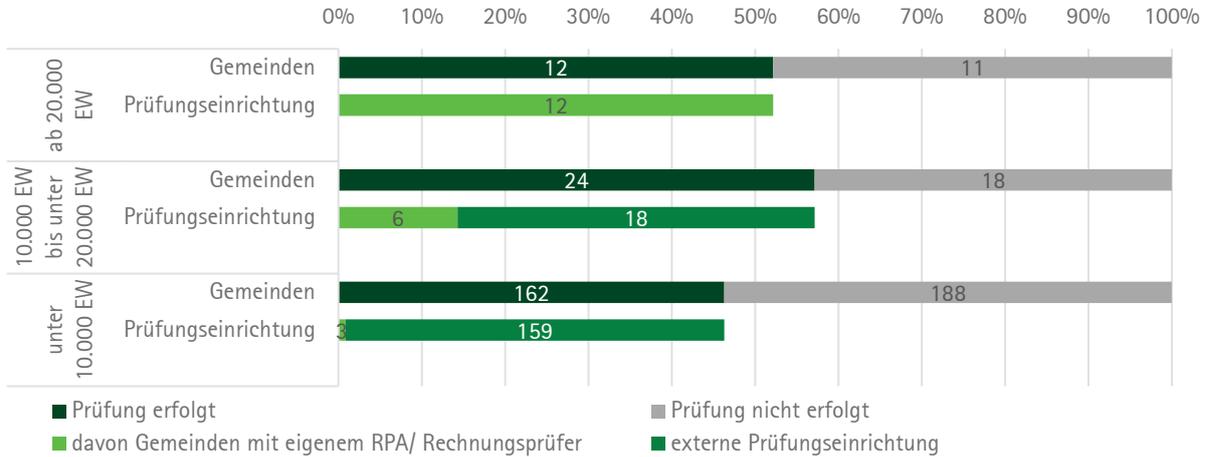
Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage des Umfrageergebnisses.

³ Vgl. Schmid, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rdnr. 3 zu § 106.

Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände

- 28 Die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sondervermögen gem. § 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO erfordert regelmäßige Prüfungen, ob die Inventur ordnungsgemäß durchgeführt und das Inventar über das bewegliche und unbewegliche Vermögen ordnungsgemäß geführt und die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKomPrüfVO).
- 29 198 von 415 Gemeinden gaben an, dass eine Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände im Jahr 2020 erfolgte.

Abbildung 8: Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände im Jahr 2020

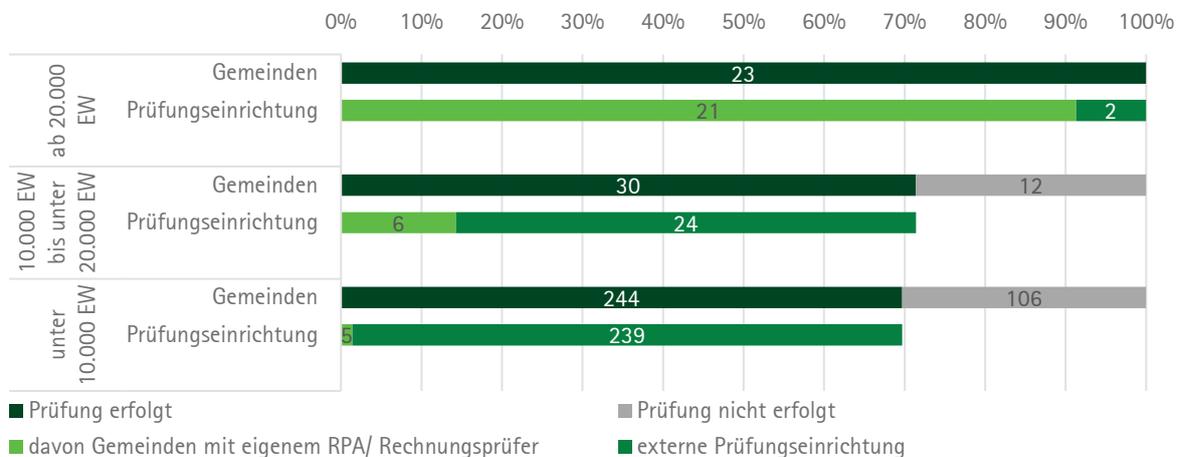


Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage des Umfrageergebnisses.

3.1.4 Gesamtschau zu den Pflichtaufgaben

- 30 Allgemein ist mit steigender Einwohnerzahl eine zunehmende Anzahl an wahrgenommenen Pflichtaufgaben festzustellen. In der Gesamtheit der Gemeinden mit 10.000 oder mehr EW wurden durchschnittlich betrachtet mehr von den Pflichtaufgaben wahrgenommen als bei den Gemeinden mit weniger als 10.000 EW. Noch einmal höher liegt der Anteil der wahrgenommenen Pflichtaufgaben bei den Gemeinden mit 20.000 oder mehr EW. Die zunehmende Anzahl an wahrgenommenen Pflichtaufgaben korreliert zudem positiv mit einem höheren Anteil an eigenen RPA bzw. eigenen Rechnungsprüfern.
- 31 Insgesamt ist festzustellen, dass die Pflichtaufgaben nur unzureichend wahrgenommen werden. 118 von 415 Gemeinden gaben sogar an, keine der Pflichtaufgaben gem. § 106 Abs. 1 SächsGemO im Jahr 2020 erledigt zu haben. Das entspricht einem Anteil von 28,4 %. Soweit in diesen Gemeinden noch Rückstände bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen hinzutreten, findet dort faktisch gar keine bzw. keine zeitgerechte Finanzkontrolle statt.

Abbildung 9: Prüfung mindestens einer bzw. keiner der Pflichtaufgaben gem. § 106 Abs. 1 SächsGemO im Jahr 2020



Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage des Umfrageergebnisses.

32 Die Gemeinden haben die Erfüllung der Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung gem. §§ 104 bis 106 Abs. 1 SächsGemO vollständig und zeitgerecht zu gewährleisten. Soweit sich externer Prüfungseinrichtungen bedient werden soll, haben die Gemeinden auf deren rechtzeitige und ordnungsgemäße Beauftragung zu achten. Die RAB sind angehalten, ihre Beratungs- und Aufsichtspflicht dahingehend wahrzunehmen.

3.2 Weitere Aufgaben gemäß § 106 Abs. 2 SächsGemO

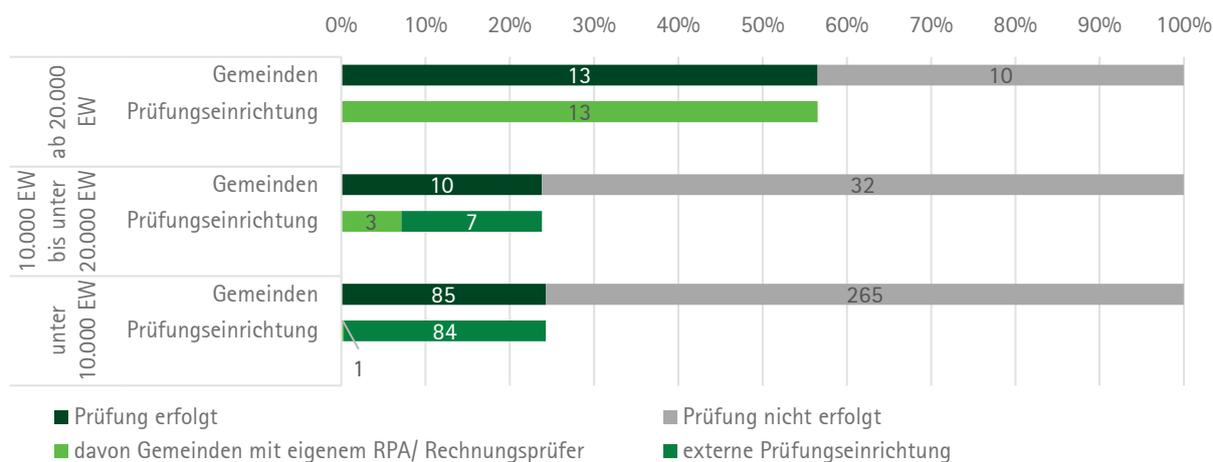
33 Nachfolgend werden ausgewählte weitere Aufgaben gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO betrachtet. Ungeachtet des dem kommunalen RPA förmlich eingeräumten Ermessens, sind diese Aufgaben regelmäßig wahrzunehmen (sog. gelenktes Ermessen). Das gilt bei angespannter Haushaltslage in besonderem Maße für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sowie der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Gesellschaften⁴.

34 Gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO stehen die weiteren Aufgaben gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht frei. Diese bedürfen einer entsprechenden Beauftragung gem. § 106 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO durch den Gemeinderat. Schließlich kann der Gemeinderat weitere Aufgaben nach dieser Vorschrift übertragen.

3.2.1 Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung

35 108 von 415 Gemeinden gaben an, dass im Jahr 2020 eine Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gem. § 106 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO erfolgte. Von den weiteren 307 Gemeinden hatten 64 Gemeinden eine Einstufung nach Kategorie C (kritische Haushaltslage) sowie 38 Gemeinden sogar eine Einstufung nach Kategorie D (instabile Haushaltslage) gemäß dem Frühwarnsystem des SMI zum Hj. 2020 und damit Anlass für eine entsprechende Prüfung.

Abbildung 10: Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung im Jahr 2020



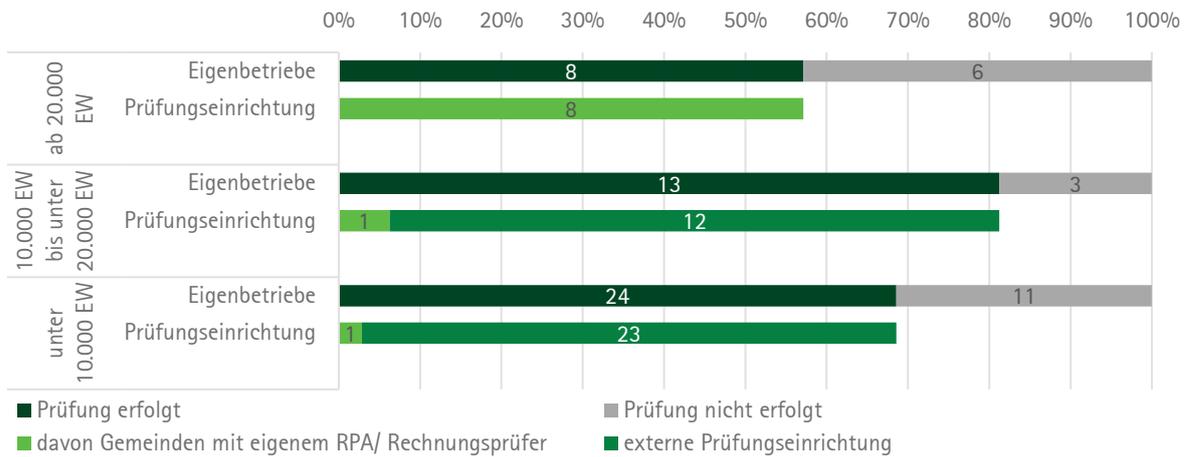
Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage des Umfrageergebnisses.

3.2.2 Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe

36 56 von 415 Gemeinden gaben an, dass im Jahr 2020 insgesamt 65 Eigenbetriebe geführt wurden. Eine Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe gem. § 106 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO erfolgte im Jahr 2020 in 45 dieser Eigenbetriebe.

⁴ Vgl. Erlass des SMI vom 10. Oktober 2005, Az. 23b-2200.19/32.

Abbildung 11: Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe im Jahr 2020

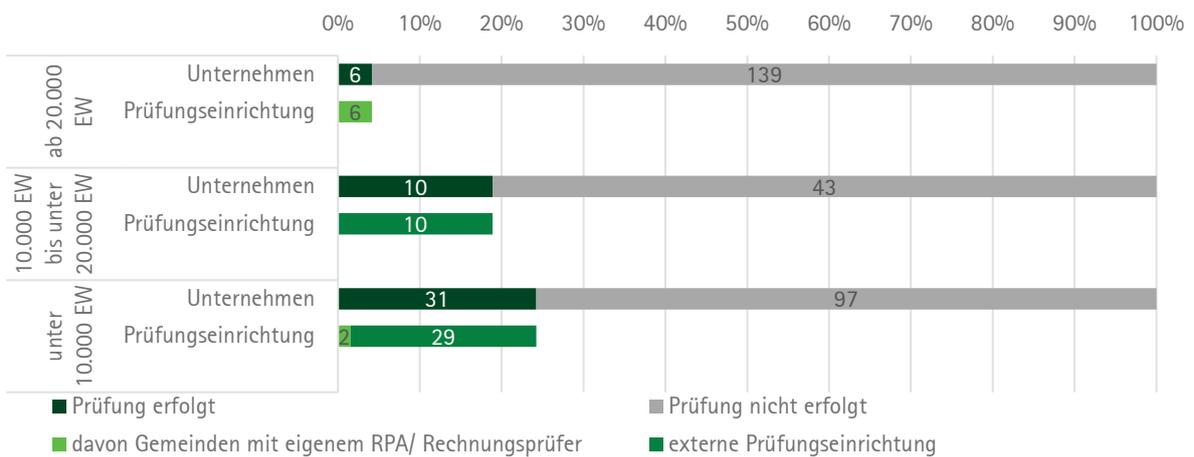


Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage des Umfrageergebnisses.

3.2.3 Prüfung der Wirtschaftsführung der Unternehmen gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 7 SächsGemO

- 37 131 von 415 Gemeinden gaben an, dass ihnen im Jahr 2020 in insgesamt 326 Unternehmen Prüfungsrechte gem. § 96a Abs. 1 Nr. 11 SächsGemO eingeräumt waren. Eine Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gem. § 106 Abs. 2 Nr. 7 SächsGemO erfolgte im Jahr 2020 angabegemäß in 47 dieser Unternehmen.

Abbildung 12: Prüfung der Wirtschaftsführung der Unternehmen im Jahr 2020

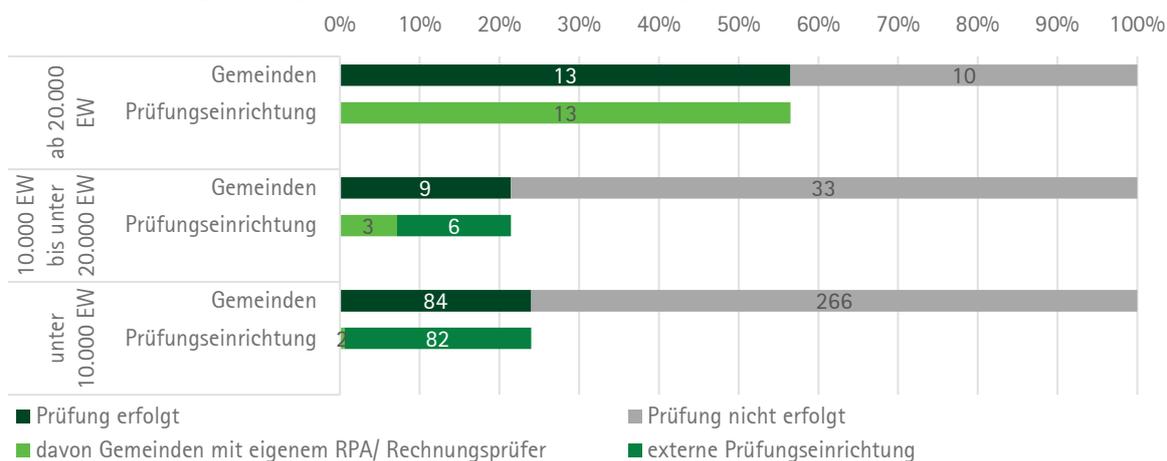


Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage des Umfrageergebnisses.

3.2.4 Prüfung der Vergaben gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO

- 38 Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist insbesondere festzustellen, ob bei der Vergabe von Aufträgen die jeweils geltenden Vorschriften des nationalen und europäischen Vergaberechts beachtet worden sind, vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 10 SächsKomPrüfVO. Es handelt sich dabei um eine nachträgliche Prüfung.
- 39 § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO ermöglicht hingegen die Prüfung von Vergaben schon vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen. Eine solche Prüfung ist bereits unter korruptionspräventiven Gesichtspunkten ratsam. Hohe Rückstände bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen geben darüber hinaus Anlass für eine entsprechende Prüfung, da sonst Vergaben teils über Jahre gänzlich ungeprüft blieben.
- 40 106 von 415 Gemeinden gaben an, dass im Jahr 2020 eine Prüfung der Vergaben vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO erfolgte. Von den weiteren 309 Gemeinden gaben 33 Gemeinden an, dass keine Vergaben von Lieferungs- und Leistungsverträgen im Zeitraum 2016 bis 2020 erfolgt seien.

Abbildung 13: Prüfung der Vergaben vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen im Jahr 2020



Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage des Umfrageergebnisses.

3.2.5 Gesamtschau zu den ausgewählten weiteren Aufgaben gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO

- 41 Einzelne der ausgewählten weiteren Aufgaben wurden in der Gesamtheit der Gemeinden mit unter 20.000 EW durchschnittlich betrachtet mehr wahrgenommen, als bei den Gemeinden mit 20.000 oder mehr EW. Beeinträchtigt wird dieses Bild durch die Angabe von 33 Gemeinden, dass keine Vergaben von Lieferungs- und Leistungsverträgen in einem Zeitraum von insgesamt 5 Jahren erfolgt seien. Damit sind Defizite bzw. Unsicherheiten bei der Erledigung von Aufgaben der örtlichen Prüfung erkennbar.
- 42 Die weiteren Aufgaben der örtlichen Prüfung gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO sollten insbesondere auch anlassbezogen und insoweit zeitnah wahrgenommen werden. Die RAB sind angehalten, ihre Beratungspflicht dahingehend wahrzunehmen.

4 Stellungnahmen

- 43 Das SMI begrüßt die Erhebung des SRH zum Stand der örtlichen Prüfung in kreisangehörigen Gemeinden.
- 44 Es weist bzgl. der Sicherstellung der örtlichen Prüfung im Wesentlichen darauf hin, dass es mit der jüngsten Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) mit der neben den bereits bestehenden gesetzlichen Erleichterungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO weitere umfangreiche formelle und materiell-rechtliche Erleichterungen eingeführt wurden, um die betroffenen Kommunen in ihren Anstrengungen für einen zeitnahen Abbau bestehender Bearbeitungsrückstände bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen vergangener Jahre zu unterstützen, die Erwartung an einen deutlichen und auch zügigen Abbau der Rückstände verbinde. Da sich an die Aufstellung der Jahresabschlüsse die örtliche Prüfung selbiger anschließe, erwarte das SMI, dass dieser auch deutlich mehr Jahresabschlüsse zur Prüfung übergeben werden als in der Vergangenheit. Daher seien auch dort die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, damit nicht die erwarteten Fortschritte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse zunichtegemacht und damit der weitere Schritt, die Feststellung der Jahresabschlüsse, unnötig verzögert werde. Auch dieser Prozess ist von den zuständigen RAB zu begleiten.
- 45 Der SSG führt im Rahmen seiner Stellungnahme u. a. aus, dass er aufgrund der individuellen Besonderheiten vor Ort die Auffassung teilt, dass die Rechtsaufsichten in diesem Zusammenhang ihre Beratungspflicht intensiver wahrnehmen sollten, sofern die Haushaltslage, der Stand der Jahresabschlüsse und das Investitions-/Vergabegeschehen der Kommune dies erfordern.
- 46 Die Auswertung zu den Personalkapazitäten bezieht sich auf die Angaben lt. Stellenplan 2020, also die Soll-Stellen und zeige eine sehr heterogene Ausstattung der örtlichen Rechnungsprüfung auf. Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft lassen jedoch den Schluss zu, dass die Stellenbesetzung für die örtliche Rechnungsprüfung zunehmend schwieriger werde und Stellen mittelfristig unbesetzt blieben.

⁴⁷ Der SSG teilt ferner mit, dass die Geschäftsstelle in der Vergangenheit mehrfach darauf aufmerksam gemacht habe, dass die Gemeinden kleiner 20.000 EW zum Einsatz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die örtliche Prüfung neben der reinen Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO auch die Aufgaben nach § 106 Abs. 1 SächsGemO beauftragt werden.

5 Schlussbemerkungen

⁴⁸ Finanzkontrolle ist kein Selbstzweck und insoweit auch nicht verzichtbar.

⁴⁹ Die Rechenschaftspflicht zur ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel begründet sich aus der treuhänderischen Verwaltung und Verwendung dieser Mittel und erfordert gleichsam eine effektive Kontrolle der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der finanzwirtschaftlichen Vorgänge⁵. Neben der Aufdeckung von Verstößen gegen Recht und Gesetz sowie der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beinhaltet die Prüfung als einen gewichtigen Gesichtspunkt den Präventivgedanken, dass also eine größere Wahrscheinlichkeit geprüft zu werden mithin zu einer größeren Sorgfalt im Umgang mit öffentlichen Mitteln führt⁶.

⁵⁰ Die Pflicht zur örtlichen Prüfung soll im Übrigen die Eigenverantwortung der Gemeinden stärken und zugleich die überörtliche Prüfung vorbereiten und unterstützen.⁷ Je weniger die Pflichtaufgaben von den Gemeinden jedoch eigenverantwortlich realisiert werden, desto mehr sind die RAB angehalten, ihre Beratungs- und Aufsichtspflicht intensiver wahrzunehmen.

⁵ Vgl. Schmid, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rdnr. 3 zu § 103.

⁶ Vgl. Schmid, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rdnr. 10 zu § 103.

⁷ Siehe LT-Drs. 3/6213, Begründung des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes, zu Nr. 15 - § 103.